

**Aktuelle Fassung:**  
**Satzung**  
**Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.**  
**(HPV NRW)**

**Neue Fassung:**  
**Satzung**  
**Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.**  
**(HPV NRW)**

## Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig. Ihm kommt eine unverlierbare Würde zu. Es soll ihm mit Respekt im Leben und über den Tod hinaus begegnet werden – unabhängig von z. B. Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

Wir sehen den Menschen als eine Einheit von Körper, Seele und Geist mit dem Recht auf eine ganzheitliche, d. h. eine körperliche, seelische und spirituelle Begleitung. Als soziales Wesen bedarf er menschlicher Beziehungen und der Gemeinschaft. Seine Individualität ist zu stärken, seine Möglichkeiten zur Selbstbestimmung sind zu wahren und seine persönlichen Ressourcen sind zu fördern.

Sterben als Teil des Lebens wollen wir ins Bewusstsein der Gesellschaft integrieren. Die Begrenztheit des Lebens wird von uns akzeptiert, wobei die Erhaltung der Würde und der Lebensqualität Ziele unserer Arbeit sind. Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab.

Sterben zu Hause zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizidee. Soweit hospizlich-palliative Begleitung zu Hause nicht möglich ist, wird sie stationär geleistet oder teilstationär ergänzt.

Unsere Arbeit ist multiprofessionell und interdisziplinär. Sie basiert auf der Kooperation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ärztinnen und Ärzten verschiedener Disziplinen, Pflegenden und anderen Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung unheilbar kranker und sterbender Menschen befasst sind. Durch ganzheitliche Begleitung soll deren Leiden umfassend gelindert werden, um dem Patienten und seinen Angehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und eine Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen. Für die Hinterbliebenen bieten wir Trauerbegleitung an.

Mit Hilfe unserer Sachkunde, unseren Fähigkeiten und unserer persönlichen Haltung versuchen wir Bedingungen herzustellen, die ein würdevolles Leben bis zuletzt ermöglichen.

## Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig. **Jedem Menschen** kommt eine unverlierbare Würde zu. Es soll **dem Menschen** mit Respekt im Leben und über den Tod hinaus begegnet werden – unabhängig von **zum Beispiel** Herkunft, **Geschlecht, Weltanschauung** und sozialer Stellung.

Wir sehen den Menschen als eine Einheit von Körper, Seele und Geist mit dem Recht auf eine ganzheitliche, d. h. eine körperliche, seelische und spirituelle Begleitung. Als soziales Wesen bedarf **der Mensch** menschlicher Beziehungen und der Gemeinschaft. **Die Individualität des Menschen** ist zu stärken, Möglichkeiten zur Selbstbestimmung sind zu wahren und persönlichen Ressourcen sind zu fördern.

Sterben als Teil des Lebens wollen wir ins Bewusstsein der Gesellschaft integrieren. Die Begrenztheit des Lebens wird von uns akzeptiert, wobei die Erhaltung der Würde und der Lebensqualität Ziele unserer Arbeit sind. Aktive Sterbehilfe **wird ausdrücklich abgelehnt**.

Sterben **in der gewohnten Umgebung** zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizidee. Soweit hospizlich-palliative Begleitung **an diesem Ort** nicht möglich ist, wird sie stationär geleistet oder teilstationär ergänzt.

**Hospizarbeit** ist multiprofessionell und interdisziplinär. Sie basiert auf der Kooperation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ärztinnen und Ärzten verschiedener Disziplinen, Pflegenden und **weiteren** Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung **schwerstkranker** und sterbender Menschen befasst sind. Durch ganzheitliche Begleitung soll deren Leiden umfassend gelindert werden, um **Patient\*in** und **Zugehörigen** bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und eine Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen. **Zur Sterbebegleitung gehört Trauerbegleitung**.

**Der Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. setzt sich dafür ein, dass eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung geleistet werden kann, damit schwerstkranke und sterbende Menschen sowie ihre An- und Zugehörigen überall in NRW eine qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.**

## § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. (HPV NRW).
2. Der HPV NRW hat seinen Sitz in Bochum und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HPV NRW ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
2. Der HPV NRW orientiert sich an den Ideen und der Haltung der Hospizbewegung sowie an der WHO-Definition von Palliative Care aus dem Jahre 2002. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit und Palliativversorgung steht die umfassende Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihnen Nahestehenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Die Würde dieser Menschen und ihr Recht auf Selbstbestimmung werden dabei voll respektiert. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Der HPV NRW ist Mitglied im Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im DHPV.
4. Aufgaben des Verbandes sind:
  - Förderung und Weiterentwicklung der Hospizidee und hospizlicher Haltung;
  - Entwicklung und Förderung einer flächendeckenden ganzheitlichen Hospiz- und Palliativversorgung im ambulanten wie stationären Bereich in NRW;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - Beratung und Koordination in den Bereichen Befähigung, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei der Qualitätsentwicklung in der Palliativversorgung und Hospizarbeit;
  - Unterstützung der Mitglieder bei der Reflexion ethischer Konfliktsituationen und Grundsatzfragen;
  - Unterstützung und Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der palliativmedizinischen, palliativpflegerischen, spirituellen, psychologischen und sozialen Betreuung, Begleitung und Behandlung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihnen Nahestehender;
  - Informationsweitergabe und Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder;
  - inhaltliche und organisatorische Hilfe für die Arbeit vor Ort.
5. Der HPV NRW ist berechtigt, zur Verfolgung seiner Zwecke Rücklagen zu bilden.

## § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. (HPV NRW).
2. Der HPV NRW hat seinen Sitz in Bochum und **ist** in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HPV NRW ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
2. Der HPV NRW orientiert sich an den Ideen und der Haltung der Hospizbewegung sowie an der WHO-Definition von Palliative Care aus dem Jahre 2002. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit und Palliativversorgung steht die umfassende Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihnen Nahestehenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Die Würde dieser Menschen und ihr Recht auf Selbstbestimmung werden dabei voll respektiert. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.
3. **Der HPV NRW ist den Grundsätzen der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“ verpflichtet und beteiligt sich an deren Umsetzung.**
4. Der HPV NRW ist Mitglied im Deutschen Hospiz- und Palliativverband **e.V.** (DHPV). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im DHPV.
5. Aufgaben des Verbandes sind:
  - Förderung und Weiterentwicklung der Hospizidee und hospizlicher Haltung;
  - **Förderung und Weiterentwicklung** einer flächendeckenden ganzheitlichen Hospiz- und Palliativversorgung im ambulanten wie stationären Bereich in NRW;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - **Unterstützung der Mitglieder** in den Bereichen Befähigung, Fort- und Weiterbildung, **Organisationsberatung** und bei der Qualitätsentwicklung in der **Hospizarbeit und Palliativversorgung**;
  - Informationsweitergabe **an die Mitglieder** und Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder;
  - **Interessenvertretung der Mitglieder in politischen und anderen verbandlichen Gremien in NRW**
5. **ALT: verschoben nach § 3 Satz 6. – neuer Punkt § 2 Satz 6.:**
6. **Der HPV NRW kann eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in NRW errichten.**

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HPV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HPV NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HPV NRW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des HPV NRW keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der HPV NRW darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HPV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HPV NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HPV NRW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des HPV NRW keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der HPV NRW darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der HPV NRW ist berechtigt, zur Verfolgung seiner Zwecke Rücklagen zu bilden.  
*(Alte Stelle: § 2 5.)*

#### § 4 Mitgliedschaft

##### 1. Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des HPV NRW können sein:

<b>Einrichtungen des hospizlich-palliativen Versorgungsbereichs</b>
1. Ambulante Hospizdienste (AHB)
2. Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste (AHPB)
3. Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste (AHPP)
4. Ambulante Kinder- Jugendhospizdienste
5. Stationäre und teilstationäre Hospize
6. Stationäre Kinder- und Jugendhospize
7. Palliativstationen, Palliativmedizinische Tageskliniken, Krankenhäuser, Palliative-Care-Teams, Palliativmedizinische Konsiliardienste, pädiatrische Palliativeinrichtungen
8. Palliativmedizinische Arztpraxen
9. Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe

#### § 4 Mitgliedschaft

##### 1. Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des HPV NRW können sein:

##### Beitragsgruppe 1

Ambulante Hospiz- und Kinder-Hospizdienste ohne Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V

##### Beitragsgruppe 2

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste mit Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

##### Beitragsgruppe 3

Stationäre und Teilstationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

##### Beitragsgruppe 4

Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste, SAPV- und PKD-Teams

##### Beitragsgruppe 5

Palliativstationen, Tageskliniken, Krankenhäuser, Einrichtungen der ambulanten und stationären Senioren- oder Eingliederungshilfe

##### Beitragsgruppe 6

Hospizdienste und Hospize in der Planungs- und Gründungsphase

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Erfüllung der Aufnahmekriterien für die jeweilige Mitgliedsgruppe sowie die Anerkennung der „Grundsätze und Rahmenbedingungen der Hospizarbeit und Palliativversorgung in NRW“ des HPV NRW sowie der „Leitsätze für die Hospiz- und Palliativarbeit“ des DHPV.

Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmekriterien beschließen. Die Aufnahmekriterien sind nicht Bestandteil der Satzung.

b) Fördernde Mitglieder:

1. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsbescheides Beschwerde an die Geschäftsstelle des HPV NRW schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung dieses Beschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den HPV NRW entrichtet wurden.
6. Der HPV NRW übt als unmittelbares Mitglied des DHPV die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte, satzungsgemäß in den Organen des DHPV aus.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Erfüllung der Aufnahmekriterien für die jeweilige Mitgliedsgruppe sowie die Anerkennung ~~der „Grundsätze und Rahmenbedingungen der Hospizarbeit und Palliativversorgung in NRW“ des HPV NRW sowie~~ der „Leitsätze für die Hospiz- und Palliativarbeit“ des DHPV.

~~Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmekriterien beschließen. Die Aufnahmekriterien sind nicht Bestandteil der Satzung.~~

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

## 2. Bedingungen der Mitgliedschaft

- a. Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem/der Antragsteller\*in schriftlich zu bestätigen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsbescheides Beschwerde an die Geschäftsstelle des HPV NRW schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung dieses Beschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
- d. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den HPV NRW entrichtet wurden.
- e. Der HPV NRW übt als unmittelbares Mitglied des DHPV die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte, satzungsgemäß in den Organen des DHPV aus.

### § 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird durch eine gesonderte Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Organe

Organe des HPV NRW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

### § 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, **der zum 31.3. eines Jahres fällig wird.**

Die Höhe des Beitrages wird durch eine gesonderte Beitragsordnung **von der** Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Organe

Organe des HPV NRW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HPV NRW. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  1. Änderung der Satzung
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf zwei Jahre, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes
  5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  8. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Finanzplanung
  9. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen eine abgelehnte Aufnahme
  10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des HPV NRW
  12. Feststellung der Beitragsordnung

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HPV NRW. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  1. Änderung der Satzung
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf zwei Jahre, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes
  5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  8. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Finanzplanung
  9. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen eine abgelehnte Aufnahme
  10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des HPV NRW
  12. Feststellung der Beitragsordnung



2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen und Arbeitssitzungen stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt für beide drei Wochen; die Einladung wird an die zuletzt bekannte Anschrift versandt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Einberufungsverlangens in der Geschäftsstelle des HPV NRW. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum der Einladung.
4. Die Mitgliedseinrichtungen entsenden eine Vertreterin/einen Vertreter für die Mitgliederversammlung des HPV NRW, der die Vertretungsvollmacht für die Einrichtung bzw. deren Träger nachweist.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen ~~und Arbeitssitzungen~~ stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt ~~für beide~~ drei Wochen; ~~die Einladung erfolgt in Textform~~.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Einberufungsverlangens in der Geschäftsstelle des HPV NRW. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum der Einladung.
- ~~3.4.~~ Eine Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuell (d.h. ohne physische Präsenz der Mitglieder) und hybrid (Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung) stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
5. Die Mitgliedseinrichtungen entsenden ~~eine\*n~~ **Vertreter\*in** für die Mitgliederversammlung des HPV NRW, ~~die/der~~ die Vertretungsvollmacht für die Einrichtung bzw. deren Träger nachweist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- ~~4-6.~~ Ein Mitglied, das an einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung virtuell teilnehmen möchte, muss spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin die teilnehmende Person benennen. Es muss für jede virtuell teilnehmende Person eine E-Mail-Adresse mitteilen, die sicherstellt, dass nur diese Person zugesendete Zugangsdaten erhält. Die benannten Personen dürfen diese Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich machen. Zugangsdaten werden bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung elektronisch übermittelt. Die an der virtuellen oder hybriden Veranstaltung virtuell teilnehmenden Personen gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.
- ~~5-7.~~ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- ~~6-8.~~ Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
9. Die Stimmabgabe erfolgt bei Präsenzversammlungen durch **Handzeichen Stimmkarten, auf Antrag schriftlich**, bei virtuellen oder hybriden Versammlungen über geeignete technische Maßnahmen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass eine doppelte Stimmabgabe unmöglich ist und sich ausschließlich die gemeldeten Personen mit Stimmrecht beteiligen können. Bei Vorstandswahlen wird **geheim** abgestimmt, ~~wenn ein Mitglied dies wünscht, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt auf Antrag eine offene Abstimmung~~ ~~per Stimmkarten~~. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- ~~7-10.~~ Der Vorstand kann entscheiden, dass Abstimmungen per E-Mail, Brief oder online durchgeführt werden.

8. Über eine Mitgliederversammlung/Arbeitssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird von der nächsten Mitgliederversammlung/Arbeitssitzung genehmigt.

- | ~~8.11.~~ Über die Mitgliederversammlung/Arbeitssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden; andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer KassiererIn/einem Kassierer und zwei bis vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer wird als Vertreter des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements gewählt; eine Beisitzerin/ein Beisitzer sollte als Vertreter der Palliativmedizin gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten MGV für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgabe und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HPV NRW auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Aufgaben des Vorstands sind weiterhin:
  - a) die Umsetzung der in § 2 genannten Punkte;
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - d) die Erstellung des Jahresberichtes;
  - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4, Punkt 3.
6. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

## § 9 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat von Fachleuten der unterschiedlichen Leistungsträger und Versorgungsbereiche der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit und kommt mindestens zweimal im Jahr mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ~~der/dem~~ Vorsitzenden, ~~einer/einem~~ stellvertretenden Vorsitzenden, ~~einer/einem~~ Kassierer\*in und zwei bis vier ~~Beisitzer\*innen~~. Ein\*e Beisitzer\*in sollte möglichst als ~~Vertreter\*in~~ des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements gewählt werden; ein\*e Beisitzer\*in sollte möglichst als ~~Vertreter\*in~~ der Palliativmedizin gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit bis zur Wahl eines neuen ~~Vorstandsmitglieds~~ im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ~~Vorstandsmitglieds~~ wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ~~für die verbleibende Amtszeit~~ ein Nachfolger gewählt.  
*Neuer Punkt 3. – Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst:*
3. ~~Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.~~
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, ~~wovon einer die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende sein muss~~. Der Vorstand kann ~~eine\*n~~ Geschäftsführer\*in bestellen, ~~deren/dessen~~ Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HPV NRW auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind weiterhin:
  - a) die Umsetzung der in § 2 genannten Punkte;
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - d) die Erstellung des Jahresberichtes;
  - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Satz 2 c.
7. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen ~~und einen Beirat~~ einsetzen. Er erlässt hierzu Regelungen.

~~§ 9 Beirat~~ entfällt. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

~~Der Vorstand beruft einen Beirat von Fachleuten der unterschiedlichen Leistungsträger und Versorgungsbereiche der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit und kommt mindestens zweimal im Jahr mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.~~

### § 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beige-fügt worden war.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt sind.

### § 11 Auflösung des HPV NRW

1. Die Auflösung des HPV NRW bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Ist die Versammlung darüber nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung gesondert ein, unter Hinweis darauf, dass über die Auflösung des HPV NRW unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Über die Auflösung des HPV NRW kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Mai 2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Juni 2014 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2019 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

### § 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beige-fügt worden war.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt sind.

### § 10 Haftung

Der HPV NRW haftet für Schäden, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft entstehen, nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### § 11 Auflösung des HPV NRW

1. Die Auflösung des HPV NRW bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Ist die Versammlung darüber nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung gesondert ein, unter Hinweis darauf, dass über die Auflösung des HPV NRW unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Über die Auflösung des HPV NRW kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Hospiz- und PalliativSTIFTUNG, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Annahme und Inkrafttreten

~~Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Mai 2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Juni 2014 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.~~

~~Die Satzungsänderung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2019 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.~~

Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.2020 25.03.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.